

Tarifvertrag
zur Übernahme des zwischen der Tariftgemeinschaft deutscher Länder
und dem Marburger Bund vereinbarten Tarifrechts
für Ärztinnen und Ärzte beim Land Berlin
(Übernahme-TV Ärzte Land Berlin)
vom 10. Mai 2011

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

dem Marburger Bund - Landesverband Berlin/Brandenburg -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 1 a Generelle Übernahmebestimmungen

Abschnitt II Maßgaben zum TV-Ärzte

- § 2 Maßgaben zu § 6 TV-Ärzte – Regelmäßige Arbeitszeit –
- § 3 Maßgaben zu § 8 TV-Ärzte – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –
- § 4 Maßgaben zu § 12 TV-Ärzte – Eingruppierung –
- § 5 Maßgaben zu § 15 TV-Ärzte – Tabellenentgelt –
- § 6 Maßgaben zu § 16 TV-Ärzte – Stufen der Entgelttabelle –
- § 7 Maßgaben zu § 19 TV-Ärzte – Einsatzzuschlag für Rettungsdienst –

Abschnitt III Maßgaben zum TVÜ-Ärzte

- § 8 Maßgaben zu § 2 TVÜ-Ärzte – Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte –
- § 9 Maßgaben zu § 3 TVÜ-Ärzte – Überleitung in den TV-Ärzte –
- § 10 Maßgaben zu § 6 TVÜ-Ärzte – Vergleichsentgelt –
- § 14 Maßgaben zu § 12 TVÜ-Ärzte – Urlaub –
- § 15 Maßgaben zur Anlage 1 TVÜ-Ärzte – Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen –
- § 16 Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Ärzte

Abschnitt IV Übergangsregelungen

- § 17 Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin
- § 18 Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben
- § 19 Übergangsregelung zum TV ATZ
- § 20 Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Abschnitt V Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten, Laufzeit

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt) des Landes Berlin, die im Justizvollzugskrankenhaus Berlin, im Krankenhaus des Maßregelvollzugs oder in einer Einrichtung der Sicherungsverwahrung überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen. ²Er gilt auch für Ärzte, die in ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung eingesetzt sind.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1:

1. Wechselt ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet der TV-Ärzte weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie zwölf Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.
 2. Zu den ärztlichen Servicebereichen in der Patientenversorgung zählen zum Beispiel Pathologie, Labor und Krankenhaushygiene.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 4 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach § 16 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,
 - b) geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 1 a Generelle Übernahmebestimmungen

- (1) Auf die von § 1 erfassten Ärzte finden die §§ 2 bis 38 des TV-Ärzte in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) ¹Ferner finden auf die in § 1 genannten Ärzte die §§ 2 bis 16 des TVÜ-Ärzte in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, wenn dieses Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 30. September 2010 hinaus fortbesteht und am 1. Oktober 2010 von § 1 Absatz 1 erfasst wird, für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

²Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften des TVÜ-Ärzte auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin nach dem 30. September 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen.

³Für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 30. September 2010 unter den Geltungsbereich des BAT/BAT-O fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

⁴Die Bestimmungen des TV-Ärzte gelten, soweit der TVÜ-Ärzte keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung zu § 1 a Absatz 2:

In der Zeit bis zum 30. September 2012 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat un-
schädlich.

- (3) Darüber hinaus finden die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem Marburger Bund – Bundesverband – vereinbarten Tarifverträge, die den TV-Ärzte oder den TVÜ-Ärzte ergänzen oder ersetzen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) ¹Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages.
²Wird in einer von den Absätzen 1 bis 3 erfassten Regelung auf eine andere von den Absätzen 1 bis 3 erfasste Regelung verwiesen, erstreckt sich die Verweisung demzufolge auch auf die Änderungen und Maßgaben nach diesem Tarifvertrag.

Abschnitt II Maßgaben zum TV-Ärzte

§ 2 Maßgaben zu § 6 TV-Ärzte – Regelmäßige Arbeitszeit –

- (1) In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
- (2) § 6 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 Satz 1:

Die Arbeitszeit im Land Berlin beträgt stets 41/42 der im Bereich der TdL geltenden Arbeitszeit.“

- (3) Nr. 1 der Protokollerklärungen zu § 6 gilt nicht.

§ 3 Maßgaben zu § 8 TV-Ärzte – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

§ 8 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu und Absatz 2 Satz 2:

Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, treten bis zum 31. Dezember 2010 an die Stelle des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts folgende Stundenvergütungen:

| | |
|----------|-----------|
| Vgr. I b | 22,53 €, |
| Vgr. I a | 24,46 €, |
| Vgr. I | 26,65 €.“ |

§ 4
Maßgaben zu § 12 TV-Ärzte
– Eingruppierung –

Die Protokollerklärung zur Entgeltgruppe Ä 4 in § 12 gilt in folgender Fassung:

„(Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann im Justizvollzugskrankenhaus Berlin und im Krankenhaus des Maßregelvollzugs nur von jeweils einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden, die/der dazu nach dem Inkrafttreten des TV Ärzte Land Berlin durch ausdrückliche Anordnung benannt wurde.)“

§ 5
Maßgaben zu § 15 TV-Ärzte
– Tabellenentgelt –

§ 15 Absatz 2 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu § 15 Absatz 2:

1. Im Land Berlin betragen die Tabellenentgelte 97 v. H. der jeweils nach dem TV-Ärzte geltenden Tabellenentgelte.
2. Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, gilt bis zum 31. Dezember 2010 Folgendes:
 - a) ¹Bis zum 31. Dezember 2010 finden die im Land Berlin aufgrund des Lohn- und Vergütungstarifvertrages Nr. 1 zum Anwendungs-TV Land Berlin vom 12. November 2008 am 30. September 2010 geltenden Tabelle der Grundvergütungen, § 29 BAT/BAT-O einschließlich der am 30. September 2010 geltenden Ortszuschlagstabelle Anwendung. ²Die Werte der Tabelle der Grundvergütungen sind mit 41/38,5 zu multiplizieren. ³Die vom 1. Oktober 2010 an geltenden Grundvergütungen werden dem TV-Ärzte als Anlage A 3 beigelegt.
 - b) ¹Vom 1. Januar 2011 an gilt die jeweilige Stufe 1 der Entgelttabellen der TdL mit der Maßgabe gemäß Nr. 1. ²Die weiteren Stufen finden keine Anwendung; die einzelvertragliche Vereinbarung eines jeweils über die Stufe 1 hinausgehenden Entgelts ist zulässig und wird ggf. außertariflich vereinbart.

§ 6
Maßgaben zu § 16 TV-Ärzte
– Stufen der Entgelttabelle –

(1) § 16 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 1 Satz 1:

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 umfassen die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 im Land Berlin jeweils nur die Stufe 1.“

(2) § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1) oder fachärztlicher (Ä 2) Tätigkeit, die in den Tabellen (Anlagen) angegeben sind.“

§ 7
Maßgaben zu § 19 TV-Ärzte
– Einsatzzuschlag für Rettungsdienst –

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Im Land Berlin nimmt der Einsatzzuschlag an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Absatz 2 teil.“

Abschnitt III
Maßgaben zum TVÜ-Ärzte

§ 8
Maßgaben zu § 2 TVÜ-Ärzte
– Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-Ärzte –

§ 2 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Ärzte erhält folgende Fassung:

„²Die Fortgeltung erfasst auch Ärzte im Sinne von § 1 a Absatz 2 Satz 2 Übernahme-TV Ärzte Land Berlin.“

§ 9
Maßgaben zu § 3 TVÜ-Ärzte
– Überleitung in den TV-Ärzte –

§ 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 3:

¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O erfolgt entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 30. September 2010 bzw. für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, bis zum 31. Dezember 2010.

³Durch Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. ⁴Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 6 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ⁵Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das laufende Revisionsverfahren vor dem BAG – 6 AZR 148/09 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.“

§ 10
Maßgaben zu § 6 TVÜ-Ärzte
– Vergleichsentgelt –

- (1) § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gilt nicht.
- (2) Folgende Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 wird angefügt:

„Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

¹Das auf der Grundlage der Bezüge im September 2010 ermittelte Vergleichsentgelt wird vor der vergleichenden Betrachtung nach Absatz 1 Satz 3 um 65 Euro vermindert, um die bis zum 30. September 2010 im Bereich des TV-Ärzte wirksam gewordenen allgemeinen Entgeltanpassungen nach Satz 2 dieser Protokollerklärung angehoben und anschließend auf 97 v. H. dieser Summe festgesetzt.

²Das Vergleichsentgelt ist in der aufgeführten Reihenfolge zum 1. Oktober 2010 wie folgt anzuheben:

1. um 2,9 v. H.; aufgerundet auf volle 5 Euro,
2. um 3,8 v. H. und
3. um 1,2 v. H.

³Nach dem 1. Oktober 2010 erhöht sich das Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Protokollerklärung zu § 15 Absatz 2 TV-Ärzte.

⁴Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, gelten anstelle der Worte „September 2010“ die Worte „Dezember 2010“, anstelle des Datums „30. September 2010“ das Datum „31. Dezember 2010“ und anstelle des Datums „1. Oktober 2010“ das Datum „1. Januar 2011“.

- (3) In § 6 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz werden die Worte „findet der TV-L oder der TV Ärzte am 1. November 2006“ durch die Worte „findet der Übernahme-TV Ärzte Land Berlin am 1. Oktober 2010“ ersetzt.

§ 11

Maßgaben zu § 7 TVÜ-Ärzte

- Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit -

Folgende Protokollerklärung zu § 7 Satz 4 wird angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Satz 4:

Im Land Berlin nimmt die Zulage an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Absatz 2 TV-Ärzte teil.“

§ 12

Maßgaben zu § 8 TVÜ-Ärzte

- Kinderbezogene Entgeltbestandteile -

Folgende Protokollerklärung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 wird angefügt:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 2 Satz 2:

Im Land Berlin nimmt die Besitzstandszulage an allgemeinen Entgeltanpassungen nach Maßgabe der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Absatz 2 TV-Ärzte teil.“

§ 13
Maßgaben zu § 9 TVÜ-Ärzte
- Strukturausgleich -

§ 9 gilt nicht.

§ 14
Maßgaben zu § 12 TVÜ-Ärzte
- Urlaub -

(1) Für übergeleitete Ärzte gelten §§ 26 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c sowie § 27 TV-Ärzte erst vom 1. Januar 2011 an.

(2) § 12 gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im September 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften (BAT/BAT-O), auch für im Zeitraum Oktober bis Dezember 2010 begründete Arbeitsverhältnisse, bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-Ärzte gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Urlaubsjahr 2006“ durch die Worte „Urlaubsjahr 2010“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Kalenderjahr 2006“ durch die Worte „Kalenderjahr 2010“ und jeweils die Worte „Kalenderjahr 2007“ durch die Worte „Kalenderjahr 2011“ ersetzt.

§ 15
Maßgaben zur Anlage 1 TVÜ-Ärzte
- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -

(1) Folgende Protokollerklärung wird der Anlage 1 Teil A angefügt:

„Protokollerklärung zur Anlage 1 Teil A:

¹Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, gelten Abschnitt VI, die §§ 26, 27 Abschnitt A und 29 sowie Teil I der Anlage 1 a BAT/BAT-O bis zum 31. Dezember 2010 fort.

²Bis zu diesem Zeitpunkt treten für die Anwendung von Regelungen des TV-Ärzte und des TVÜ-Ärzte, die auf das Tabellenentgelt abstellen (z. B. § 6 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 TV-Ärzte), an die Stelle des Tabellenentgelts die Grundvergütung, der Ortszuschlag bis höchstens der Stufe 2 und die allgemeine Zulage nach den Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982 und über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) – Länder – vom 8. Mai 1991; dies gilt nicht für § 15 TV-Ärzte.

³Kinderbezogene Anteile des Ortszuschlages gelten als in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile.“

(2) In der Vorbemerkung zur Anlage 1 Teil B werden die Worte „§ 1 Absatz 2“ durch die Worte „§ 1 a Absatz 2 Satz 2 Übernahme-TV Ärzte Land Berlin“ ersetzt.

(3) Die Anlage 1 Teil B wird durch folgende Nr. 23 ergänzt:

| | |
|------|--|
| „23. | Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Berlin“ |
|------|--|

(4) Folgende Protokollerklärung wird der Anlage 1 Teil B angefügt:

„Protokollerklärung zur Anlage 1 Teil B:

¹Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, gelten die Tarifverträge gemäß den Ziffern 4, 5, 9 bis 12 bis zum 31. Dezember 2010 fort.

²Das Urlaubsgeld (Ziffern 11 und 12) für das Jahr 2010 steht den in Satz 1 genannten Ärzten, die für dieses Jahr noch kein Urlaubsgeld erhalten haben, in Anwendung der genannten Urlaubsgeldtarifverträge trotz des Inkrafttretens des Übernahme-TV Ärzte Land Berlin nach dem Fälligkeitszeitpunkt des § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Tarifverträge noch zu.“

§ 16

Hinausschieben von Stichtagen im TVÜ-Ärzte

- (1) ¹Die im TVÜ-Ärzte (einschließlich dessen Anlagen) nach dem Stand vom 30. September 2010 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) werden um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 30. September 2010 (um 47 Monate) hinausgeschoben. ²Dies gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:
1. § 9 Absatz 3 Satz 3,
 2. § 10 Absatz 3 Satz 3, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „8. April 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „30. Juni 2011“,
 3. § 15 Absatz 1 Satz 2; dort tritt an die Stelle des Datum „31. Januar 2007“ das Datum „30. Juni 2011“.
- (2) Bei Ärzten, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 die in folgenden Vorschriften des TVÜ-Ärzte nach dem Stand vom 30. September 2010 enthaltenen, mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) um den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2010 (um 50 Monate) hinausgeschoben:
1. § 3,
 2. § 4,
 3. § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und Absatz 5,
 4. § 7 Sätze 1 bis 3,
 5. § 8 Absatz 1 Sätze 1 (einschließlich der Protokollerklärung hierzu) und 3 sowie Absatz 3.

Abschnitt IV Übergangsregelungen

§ 17

Übergangsregelung für Zeitguthaben aus dem Anwendungs-TV Land Berlin

- (1) Für den Abbau der aufgrund der bis zum 31. Dezember 2009 angewendeten Regelungen in § 3 Anwendungs-TV Land Berlin aufgebauten Zeitguthaben gelten die nachstehenden Regelungen.
- (2) ¹Bei der zeitlichen Festlegung der Zeiten der Freistellung von der Arbeit sind die Wünsche der Ärztin/des Arztes zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe oder Freistellungswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen. ²Die Arbeitsbefreiung umfasst jeweils mindestens einen Arbeitstag, auf Wunsch der Ärztin/des Arztes kann sie auch einen halben Tag umfassen; wird das Arbeitszeitkonto endgültig ausgeglichen, kann die Arbeitsbefreiung auch für Teile eines Arbeitstages in Betracht kommen. ³Bei Inanspruchnahme eines vollen Arbeitstages wird das Arbeitszeitkonto bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Vollbeschäftigten um ein Fünftel der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, bei in der Fünf-Tage-Woche tätigen Nichtvollbeschäftigten um ein Fünftel der individuellen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit abgebaut. ⁴Bei anderweitiger Arbeitszeitverteilung ist sinngemäß zu verfahren.
⁵Wollen Ärzte mehr als 15 Arbeitstage zusammenhängend aus dem Zeitguthaben in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens einen Monat vor Beginn des Freistellungszeitraumes schriftlich verlangen.
⁶Der Antrag auf Freistellung gilt als genehmigt, wenn der Arbeitgeber ihn nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen ablehnt. ⁷Von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.
⁸Eine bereits genehmigte Freistellung kann nur aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen widerrufen werden.
⁹Die Gründe für die Ablehnung nach Satz 6 oder für den Widerruf nach Satz 8 sind den Ärzten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Arbeitszeitkonto kann auch zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit genutzt werden.
- (4) Wird die Ärztin/der Arzt während der Freistellung arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; dieser Zeitraum gilt somit nicht als Inanspruchnahme aus dem Arbeitszeitkonto.
- (5) ¹Beim Abbau des Zeitguthabens wird die Ärztin/der Arzt unter Fortzahlung des Tabellenentgelts (§ 15 TV-Ärzte) bzw. Vergleichsentgelts sowie sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Durch die Freistellung tritt eine Kürzung des Erholungsurlaubs nicht ein.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 5 Satz 1:

Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, tritt bis zum 31. Dezember 2010 an die Stelle des Tabellenentgelts die Vergütung (§ 26 BAT/BAT-O).

- (6) ¹Das Zeitguthaben kann nicht verfallen, auch nicht im Krankheits- oder Todesfall. ²Seine Geltendmachung unterliegt weder tarifvertraglichen Ausschlussfristen noch der Verjährung. ³Es wird auch durch eine Kündigung oder Beendigung dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (7) ¹Das angesammelte Zeitguthaben ist spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Freistellung auszugleichen. ²Dies gilt gleichermaßen bei Veränderungen in der Person des Arbeitgebers (z. B. Betriebsübergang).
³Ist in den vorstehend genannten Fällen aus dienstlichen/betrieblichen Gründen oder Gründen in der Person der Ärztin/des Arztes (z. B. krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit) ein vollständiger Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Inanspruchnahme von Freizeit nicht möglich, wird das Zeitguthaben finanziell abgegolten. ⁴Für eine finanzielle Abgeltung gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.
⁵Ein Ausgleich des Arbeitszeitkontos durch Freistellung oder finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht vorzunehmen, wenn das Wertguthaben gemäß § 7 f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird.
- (8) Die Ärzte erhalten eine Dokumentation über das Zeitguthaben.

§ 18

Übergangsregelung für Nichtvollbeschäftigte, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben

- (1) Bei Ärzten, die in dem Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. Dezember 2009 Teilzeitarbeit in Form eines Sabbaticals geleistet haben, werden die §§ 3 und 4 Anwendungs-TV Land Berlin sowie die der Absenkung zugrunde liegende, vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach der jeweiligen manteltariflichen Vorschrift (BAT/BAT-O) geltende regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit für denjenigen Teil der nach dem 31. Dezember 2009 liegenden Freistellungsphase weiter angewendet, für den in der Arbeitsphase die Vorarbeit unter Anwendung dieser Vorschriften geleistet worden ist.
- (2) ¹Für die Dauer des Zeitraumes nach Absatz 1 werden das Vergleichsentgelt bzw. das Tabellenentgelt und die Besitzstandszulagen nach § 8 TVÜ-Ärzte nach dem Vorphundertatz bemessen, der bei Fortgeltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin über den 31. Dezember 2009 hinaus maßgebend wäre. ²§ 15 Absatz 2 TV-Ärzte bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 18 Absatz 2:

Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, tritt bis zum 31. Dezember 2010 an die Stelle des Tabellenentgelts die Vergütung (§ 26 Absatz 1 BAT/BAT-O) zuzüglich der allgemeinen

§ 19 Übergangsregelung zum TV ATZ

Für Ärzte, auf die vor Beginn der Altersteilzeitarbeit § 3 des Anwendungs-TV Land Berlin angewendet wurde, und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gelten folgende Sonderregelungen:

- (1) ¹Bei Ärzten, die nach dem 18. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart haben, gilt der TV ATZ mit folgenden Maßgaben:
 - a) In § 5 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „83 v. H.“ die Worte „87,5 v. H.“.
 - b) In § 5 Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „90 v. H.“ die Worte „100 v. H.“.

²Dadurch dürfen 90 v. H. des Arbeitsentgeltes zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, nicht überschritten werden.
- (2) ¹Bei Ärzten, die vor dem 19. Juni 2004 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart und nach dem 1. August 2003 angetreten haben, wird für die Ermittlung der Bezüge gem. § 4 TV ATZ und für die Berechnung der Aufstockungsleistungen sowie der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 TV ATZ die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gem. § 3 Absatz 1 TV ATZ zugrunde gelegt, die ohne Anwendung des § 3 Anwendungs-TV Land Berlin auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte. ²Soweit aufgrund der bis zur Änderung des § 5 Absatz 2 Buchstabe c Anwendungs-TV Land Berlin durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 hierzu vom 25. August 2004 geltenden Regelung zu viel Arbeitszeit geleistet worden ist, ist diese bis zur Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses, bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bis zum Beginn der Freistellungsphase, durch entsprechende Freizeitgewährung unter Fortzahlung der unter Berücksichtigung des Satzes 1 zustehenden Bezüge gem. §§ 4 und 5 TV ATZ auszugleichen. ³Darüber wird mit den Ärzten eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt wird, wann der Freizeitausgleich vorgenommen wird.
- (3) ¹Die Bezüge aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis (individueller Nettobetrag der Bezüge gem. § 4 TV ATZ zuzüglich der Aufstockungsleistungen gem. § 5 TV ATZ Absatz 1 bis 3 i. V. m. Absatz 1 oder der Bezüge gem. Absatz 2) dürfen 100 v. H. der individuellen Nettobezüge im Sinne des Lohnsteuerrechts nicht überschreiten, die bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ohne die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit üblicherweise zugestanden hätten.

²Bei der Ermittlung der zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dürfen die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebenden Höchstgrenzen nicht überschritten werden, soweit diese nicht tarifdispositiv sind.
- (4) Bei der Berechnung der Altersteilzeitbezüge, Aufstockungsleistungen und zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach dem 30. September 2010 unberücksichtigt.

§ 20

Ausgleich für die betriebliche Altersversorgung für den Zeitraum der Geltung des § 4 Anwendungs-TV Land Berlin

Auf Ärzte, die vor dem 1. August 1948 geboren sind, und für die infolge der Reduzierung der Bezüge gem. § 4 Anwendungs-TV Land Berlin eine Verminderung der Betriebsrente aus der VBL-Pflichtversicherung eingetreten ist, findet die Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vom 15. Juli 2004 weiterhin Anwendung.

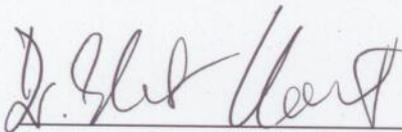
Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit

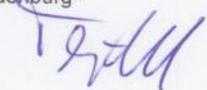
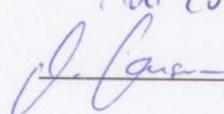
- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
²Für Ärzte, die aufgrund ihrer auszuübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppe Ä 3 oder Ä 4 zuzuordnen wären, treten abweichend von Satz 1 die §§ 12, 14, 16 und 17 des TV-Ärzte sowie die §§ 3 bis 8 und 13 des TVÜ-Ärzte, jeweils in der Fassung dieses Tarifvertrages, erst vom 1. Januar 2011 an in Kraft.
- (2) ¹Wird ein nach § 2 anzuwendender Tarifvertrag gekündigt, lassen die diesen Tarifvertrag schließenden Parteien diese Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gegen sich gelten. ²Dies hat zur Folge, dass die gekündigten Tarifverträge auch im Land Berlin nur noch im Wege der Nachwirkung gelten, bis die in § 2 genannten Tarifvertragsparteien Tarifverträge abgeschlossen haben, mit denen die gekündigten Tarifverträge abgelöst werden. ³Ferner endet mit Ablauf der Kündigungsfrist auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages für die Dauer der Nachwirkung die Friedenspflicht. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Teile von davon erfassten Tarifverträgen gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

Berlin, den 10. Mai 2011

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres und Sport -



Für den
Marburger Bund
- Landesverband Berlin/Brandenburg -

5. Mai 2011 


Abkürzungsverzeichnis der in Bezug genommenen Tarifverträge
(in alphabetischer Reihenfolge)

- Anwendungs-TV Land Berlin: Tarifvertrag zur Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (Anwendungs-TV Land Berlin) vom 31. Juli 2003
- BAT: Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961
- BAT-O: Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990
- TV ATZ: Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
- TV-Ärzte: Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006
- TVÜ-Ärzte: Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte) vom 30. Oktober 2006

Tabelle der Grundvergütungen

gem. § 15 TV-Ärzte i. V. m. § 5 Übernahme-TV Ärzte Land Berlin

Gültig vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010

nur für Ärzte, die aufgrund ihrer ausübenden Funktion nach dem 30. September 2010 der Entgeltgruppen **Ä 3 oder Ä 4** zuzuordnen wären
bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden

Grundvergütungssätze in Stufe

| Vgr. | monatlich in Euro | | | | | | | | | | | | |
|------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 23 | 25 | 27 | 29 | 31 | 33 | 35 | 37 | 39 | 41 | 43 | 45 | 47 |
| I | 3.276,46 | 3.450,33 | 3.624,22 | 3.798,11 | 3.972,01 | 4.145,91 | 4.319,76 | 4.493,67 | 4.667,55 | 4.841,44 | 5.015,34 | 5.189,20 | 5.363,08 |
| Ia | 3.025,44 | 3.160,59 | 3.295,67 | 3.430,77 | 3.565,91 | 3.701,05 | 3.836,20 | 3.971,29 | 4.106,40 | 4.241,54 | 4.376,69 | 4.511,77 | 4.641,35 |
| Ib | 2.697,32 | 2.827,23 | 2.957,13 | 3.087,03 | 3.216,93 | 3.346,82 | 3.476,75 | 3.606,63 | 3.736,55 | 3.866,42 | 3.996,33 | 4.126,23 | 4.255,81 |
| Ila | 2.398,76 | 2.518,07 | 2.637,43 | 2.756,71 | 2.876,03 | 2.995,36 | 3.114,64 | 3.233,98 | 3.353,28 | 3.472,65 | 3.591,95 | 3.711,20 | |

Niederschriftserklärung:

Zu § 5 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte (TV-Entgeltumwandlung-Ärzte) vom 27. August 2009 weisen die Arbeitgeber darauf hin, dass für die Durchführung der Entgeltumwandlung technische Vorarbeiten notwendig sind, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. Die Entgeltumwandlung wird deshalb in der Regel nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor ihrer Fälligkeit beantragt wurde. Der Marburger Bund nimmt dies zur Kenntnis.